

§ 9 EPVO-BSG Eignungsnachweis durch Berufspraxis

EPVO-BSG - Eignungsprüfungsverordnung-Binnenschiffahrtsgewerbe

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Prüfungskommission hat auf Antrag des Prüfungswerbers auf Grund des Nachweises einer mindestens dreijährigen, nicht untergeordneten Tätigkeit in einem Schifffahrtsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Staat eine Bescheinigung entsprechend dem Muster der Anlage 4 auszustellen.

In Kraft seit 26.07.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at